Katasteramt Bremervörde

Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1000
auf der Grundlage der Liegenschaftskarte
im Maßstab 1 : 1000
Gemeinde Sittensen
Gemarkung Sittensen
Rahmen-Flurkarte(n) 3305 B
Flur 3 Antragsbuch Nr. 733/91

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- u. Katastergesetz vom 2. 7. 198 – Nieders. GVBl. S. 187).

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der vorstehende Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Bremervörde, den 25.03.1991

Im Auftrage

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 IM SONSTIGEN SONDERGEBIET (SO) IST EIN EINKAUFS-ZENTRUM IM SINNE DES § 11 ABS. 3 NR. 1 BAUNVO ZULÄSSIG.

1.2 IM SONSTIGEN SONDERGEBIET (SO) DARF DIE GESCHOSSFLÄCHE VON 1500 QM NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

1.3 WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

1.4 IM SONSTIGEN SONDERGEBIET (SO) SIND TANKSTELLEN NICHT ZULÄSSIG.

2.0 BAUWEISE

2.1 IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 4 BAUNVO SIND GEBÄUDE ÜBER 50 M LÄNGE ZULÄSSIG.

3.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

3.1 IM PLANGEBIET IST GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB JE 500 QM GRUNDSTÜCKSFLÄCHE EIN GROSSKRONIGER STANDORTGERECHTER UND EINHEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. IM FALLE EINES ABGANGES SIND ERSATZPFLANZUNGEN GLEICHER ART VORZUNEHMEN.

PRÄAMBEL

Auf Grund des §1 Abs.3 und des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl.I.S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz zum Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl.II S. 885) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Gemeinde Sittensen diesen Bebauungsplan Nr. 29 , bestehend aus der Planzeichnung und den auf der Planunterlage vermerkten textlichen Festsetzungen, sowie die Begründung als Satzung beschlossen.

Sittensen, den 19.03.1992

Bürgermeister — Gemeindedirektor

GEMEINDE SITTENSEN · Landkreis Rotenburg (Wümme)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 ABS. 1 NR. 1 BauGB)

SO — SONSTIGE SONDERGEBIETE HIER: EINKAUFSZENTRUM (§11 BauNVO) (s. textliche Festsetzung Ziffer 1)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 ABS. 1 NR. 1 BauGB)

1,6 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)

0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BAUNVO)

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§9 ABS. 1 NR. 2 BauGB)

a — ABWEICHENDE BAUWEISE (s. textliche Festsetzung Ziffer 2) (§ 22 ABS. 4 BauNVO)

BAUGRENZE (§ 23 ABS. 3 BauNVO)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN
(§9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9 ABS. 7 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.02.91 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2ABS. 1 BAUGB AM 06.03.91 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEMEINDEDIREKTOR

2. VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR: 3 MASSTAB: 1:1000

ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR .....

ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT .....

AM .....

AKTENZEICHEN: .....

3. DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 13.10.93)

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BREMERVÖRDE, DEN 13.10.93

KATASTERAMT BREMERVÖRDE
Borchers

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER

PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORD GMBH
GROSSE STRASSE 56
2720 ROTENBURG/W
TEL.: 04261/3036-39

ROTENBURG DEN 19.03.1992

PLANVERFASSER

5. DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.12.91 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS §3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 10.01.92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 22.01.92 BIS 24.02.92 GEMÄSS §3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSLEGEN.

SITTENSEN, DEN 24.02.92

GEMEINDEDIREKTOR

6. DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE AUSLEGUNG GEM. §3 ABS. 3 BAUBG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM ..... BIS ..... GEMÄSS §3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SITTENSEN, DEN .....

GEMEINDEDIREKTOR

7. DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS §3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 19.03.92 ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

SITTENSEN, DEN 19.03.92

GEMEINDEDIREKTOR

8. DER BEBAUUNGSPLAN IST DEM LANDKREIS ROTENBURG/W. MIT DEM 14.10.93 GEMÄSS §11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.
DER LANDKREIS ROTENBURG/W. HAT AM ..... ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT.
~~DER LANDKREIS ROTENBURG/W. HAT ZUM ..... GEM. §11 ABS.3 BAUGB DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.~~
DER LANDKREIS ROTENBURG/W. HAT BIS ZUM ..... GEM. §11 ABS.3 BAUGB DIE VERLETZUNG VON ~~RECHTSVORSCHRIFTEN~~ UNTER AUFLAGEN ~~MIT MASSGABEN~~ GELTEND GEMACHT.

~~SITTENSEN~~ DEN 2.01.94
~~Bremervörde~~

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Oberkreisdirektor
Nebenstelle Bremervörde
Im Auftrage
(Ruhsam)

GEMEINDEDIREKTOR

9. DIE IN DER BEANSTANDUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ: .....) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN SIND ERFÜLLT. EIN BEITRITTSBESCHLUSS IST NICHT ERFORDERLICH.

SITTENSEN, DEN .....

GEMEINDEDIREKTOR

10. DER RAT DER GEMEINDE SITTENSEN IST DER BEANSTANDUNGS-VERFÜGUNG VOM ..... (AZ: .....) AUFGEFÜHRTEN MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ..... BEIGETRETEN

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER MASSGABEN VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SITTENSEN, DEN .....

GEMEINDEDIREKTOR

11. DIE ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS §12 BAUGB AM 15.02.94 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME) BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.02.94 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

SITTENSEN, DEN 01.03.94

GEMEINDEDIREKTOR

12. INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

SITTENSEN, DEN .....

GEMEINDEDIREKTOR

13. INNERHALB VON 7 JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

SITTENSEN, DEN .....

GEMEINDEDIREKTOR

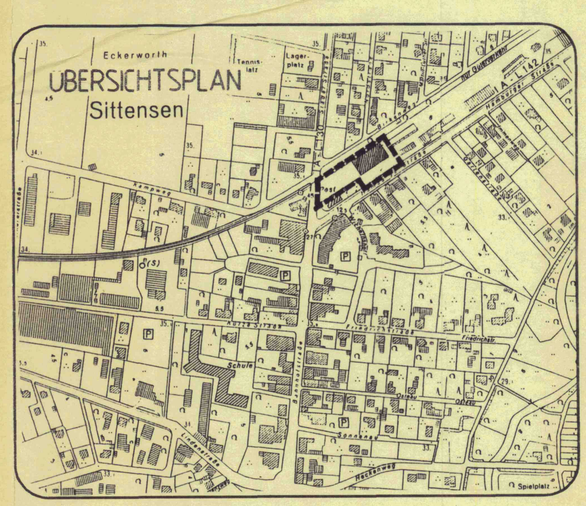

GEMEINDE SITTENSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29

"Verbrauchermarkt Top-Kauf"

URSCHRIFT

1 : 1000

0 10 20 40 70

Stand 09/91